

Satzung des Vereins Karibu Openhand

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen : Karibu Openhand.
- (2) Sitz des Vereins ist Kehl, Ortenaukreis, Baden-Württemberg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister Kehl eingetragen.
- (4) Der Verein ist eine Nichtregierungsorganisation.
- (5) Der Name „Karibu“ entstammt der Suahelisprache und bedeutet „Komm’ herein.“ Openhand stammt aus dem Englischen und bedeutet offene Hände.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- (1) Die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (2) Die Förderung der Entwicklungshilfe.
- (3) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß §53 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere durch:

- (a) Unterstützung von Waisenhäusern im Ausland
- (b) Förderung von Schülern, Patenschaften von Waisen
- (c) Unterstützung von Entwicklungshilfeprojekten und den Ausbau von Waisenhäusern im Ausland
- (d) Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung im politischen, kirchlichen, kulturellen Handeln zwischen Deutschen und Ausländern
- (e) Förderung von menschenwürdigeren, gerechteren Lebenssituationen, Bekämpfung von Hunger, Armut, Unwissenheit und Krankheit
- (f) Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen in unterschiedlichen Gesellschaften und Kulturen
- (g) Hilfen für Familien und Einzelpersonen, die durch Naturkatastrophen oder ethnische Konflikte geschädigt wurden.

Vorgenannte Ziele können auch in Zusammenarbeit mit politischen, kirchlichen, sozialen Organisationen verwirklicht werden, wie z.B. Brot für die Welt, Misereor, Diakonie und Caritas.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und für Verwaltungskosten wie Briefe, Kontoführungsgebühren etc. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Bei besonderem Engagement kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Es sind damit keine Vergünstigungen verbunden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft endet:

(a) mit dem Tod des Mitglieds

(b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(c) durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen und mit Gründen zu versehen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen.

§6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

(a) der Vorstand

(b) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Geschäftsführer (Kassierer)

Vier Beisitzer

(2) Vertretungsrecht, Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder hat Alleinvertretungsrecht.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Antrags erfolgen.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§10 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12.02.2009 im Einstein Gymnasium in Kehl beschlossen und auf der Mitgliederversammlung vom 1.12.10 erweitert.